LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 45

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

29.Sep.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 Göttingen, 29.09.2023 Nr. 45

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Gleichen

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen 821

Die Gemeinde Gleichen erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) folgende

Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 27.09.2023
zur Durchsetzung eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes zum Schutz behördlicher Maßnahmen zur Sicherstellung freilaufender Rinder in der Gemeinde Gleichen:

1. Abweichend von den in der ursprünglichen Allgemeinverfügung gekennzeichneten Gebieten wird der räumliche Geltungsbereich der Sperrgebiete dahingehend begrenzt, dass die in den nachfolgenden Anlagen 1 bis 3 gekennzeichneten Gebiete

   - Gartetal (Anlage 1)
   - Ischenrode (Anlage 2) und
   - Weißenborn (Anlage 3)

   zur Sperrzone erklärt werden. Vorbehaltlich einer Ausnahme gem. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung ist es jeder Person verboten, die Sperrzone zu betreten, zu befahren, zu bereiten oder sich sonst innerhalb der Sperrzone aufzuhalten. Ausgenommen von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot wird die straßenrechtlich gewidmete Fläche der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567).

2. Es wird untersagt, auf der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567), soweit sie innerhalb der in der Anlage 2 gekennzeichneten Sperrzone verläuft, aus nicht verkehrsbedingten Gründen anzuhalten. Ferner ist es dort untersagt, Licht- oder Tonsignale abzugeben, sofern hierfür nicht aus verkehrlichen Gründen eine unabweisbare Notwendigkeit besteht.

3. Zutritt zu der Sperrzone haben nur die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde Gleichen, die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, sowie Bedienstete des Landkreises Göttingen und von diesem beauftragte Personen. Zutritt haben ferner – beschränkt auf die jeweilige Teilzone – die örtlich zuständige Jagdpächterin oder Jagdpächter sowie die für jagdliche Aufgaben Beauftragten und Gehilfen der Jagdpächterinnen und Jagdpächter. Zutritt zur Sperrzone haben ferner Landwirte, soweit sie innerhalb der jeweiligen Sperrzone Bewirtschaftungsmaßnahmen auf eigenem Grund oder angepachteten Flächen durchführen. Ausgenommen vom vorstehenden Satz 3 ist der Halter der ca. 70 Galloway-Rinder, die derzeit innerhalb der genannten Sperrzone oder in deren näherer Umgebung in mehreren Gruppen frei umherlaufen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl I S. 71), angeordnet.

5. Für den Fall der Nichtbeachtung des in der Ziffer 1. verfügten Betretungsverbots wird die Durchsetzung mittels **unmittelbaren Zwangs** angedroht.

6. Die Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 in Gestalt der vorliegenden Änderung tritt am 30.09.2023 um 0:00 Uhr in Kraft und am 04.10.2023 um 10:00 Uhr außer Kraft.

Hinweise:
Bei der Verfügung gem. Ziffer 1. handelt es sich um eine vollziehbare Anordnung nach § 17 NPOG. Gem. § 49a Abs. 1 NPOG handelt ordnungswidrig, wer gegen diese vollziehbare Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 5.000,00 €** geahndet werden.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 NPOG können die Gemeinde Gleichen und die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 NPOG durchzusetzen (**Unterbindungsgewahrsam**). Nach §§ 19, 20 und 21 Satz 2 Nr. 3 NPOG kann das Amtsgericht Göttingen auf Antrag der Gemeinde anordnen, dass der Gewahrsam bis zum Ende der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung, maximal jedoch 6 Tage andauert.

Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Gleichen zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 1, 97 Abs. 1 und 100 Abs. 1 NPOG.

Zu Ziffer 1.:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Zur Begründung wird zunächst Bezug genommen auf die Allgemeinverfügung vom 27.09.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.09.2023, Seite 813). Die dort beschriebene Gefahrenlage dauert weiterhin an. Nach wie vor läuft eine derzeit nicht näher bekannte Anzahl von Rindern in unterschiedlichen Gruppen frei in den in der Anlage 1 bis 3 gekennzeichneten Gebieten umher. Es besteht deshalb weiterhin die Gefahr, dass die Tiere Verkehrsunfälle verursachen könnten. Die Gemeinde unternimmt daher in dem zeitlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung verschiedene Bemühungen, die Rinder einzufangen und abzutransportieren. Der Erfolg dieser Bemühungen ist davon abhängig, dass die Rinder nicht durch Dritte gestört, beunruhigt oder verscheucht werden. Dies macht es erforderlich, für die gekennzeichneten Gebiete, ein vorübergehendes Betretungs- und Aufenthaltsverbot auszusprechen.

Gefährdet wird das Gelingen einer Einfangaktion, wenn unbefugte Dritte die Sperrzone betreten, sei es, um dort bewusst Störaktionen oder Sabotagehandlungen zu vollziehen, sei es auch nur, indem sie unbewusst allein durch die Anwesenheit von Menschen im betreffenden Gebiet die scheu gewordenen Rinder vertreiben, verscheuchen oder versprengen. Schon allein der Aufenthalt unbefugter Dritter erschwert also die Einfangversuche und begründet die Gefahr, dass die Rinder sich entziehen und die behördlichen Einfangversuche (mit entsprechendem Kostenaufwand) immer wieder von Neuem begonnen werden müssen. Daher begründen aber nicht bloß planmäßig durchgeführte Störaktionen eine Gefahrenlage für das Einfangen der Tiere, sondern schon die bloße Anwesenheit von Menschen innerhalb der einzurichtenden Sperrzonen erschwert die geplanten behördlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Rinder.

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315), und in § 23 Abs. 1 grundsätzlich jedem Menschen das Recht ein, die freie Landschaft zu betreten und sich dort zu erholen. Als „Betreten“ im Sinne des Gesetzes gelten das Begehen, das Fahren und das Reiten. Im Rahmen einer Güterabwägung müssen diese Interessen und Rechte jedoch beschränkt auf den hier gekennzeichneten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich zurücktreten, um den Beauftragten der Gemeinde Gleichen und des Landkreises Göttingen zu ermöglichen, die Rinder zu finden, zu beruhigen, einzupferchen und abzutransportieren.

Eine Überprüfung des räumlichen Geltungsbereichs der ursprünglichen Allgemeinverfügung hat jedoch ergeben, dass dort auch Siedlungsbereiche einbezogen waren. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es geboten, diese Siedlungsbereiche aus dem räumlichen Geltungsbereich der Sperrgebiete zu entlassen.

Ausgenommen vom Betretungsverbot werden soll die Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (Landesstraße L567). Zwar bliebe die Ortschaft Ischenrode auch über die Verbindungsstraße von Ludolfshausen über Lichtenhagen nach Ischenrode erreichbar. Für die Ischenröder Anlieger würde dies jedoch einen erheblichen Umweg bedeuten, sodass die unmittelbare Verbindung nach Bremke und ins Wendebachtal wieder freigegeben wird.

Zu Ziffer 2.:
Das grundsätzliche Verbot des Anhaltens auf der Verbindungsstraße zwischen Bremke und Ischenrode (L567) innerhalb der als Anlage 2 dargestellten Sperrzone wird gestützt auf § 11 NPOG. Die Verbindungsstraße liegt mitten in der Sperrzone, sodass dort anhaltende Fahrzeuge für die Rinder einen Störfaktor darstellen können und den Erfolg der Einfangbemühungen gefährden. Lediglich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verbindungsstraße vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot ausgenommen worden, um ein zügiges Durchqueren der Sperrzone zu ermöglichen. Ein nicht verkehrsbedingtes Anhalten hingegen wird durch den Zweck der Ausnahme nicht mehr gerechtfertigt und muss daher untersagt werden. Gleiches gilt für das Absondern von Licht- oder Tonsignalen auf der Verbindungsstraße. Auch hierdurch würden die Rinder unnötig beunruhigt oder gar verscheucht werden. Da ordnungsbehördlich für das Verbot des nicht verkehrsbedingten Anhaltens bzw. der Abgabe von Licht- und Tonsignalen keine Standardmaßnahme im NPOG vorgesehen ist, kann insoweit auf die ordnungsbehördliche Generalklausel des § 11 NPOG zurückgegriffen werden. Personen, die auf der L567 anhalten, oder Licht- oder Tonsignale abgeben, gelten als Störer im Sinne des § 6 Abs. 1 NPOG, weil sie durch ihr Verhalten den Erfolg der behördlichen Einfangmaßnahmen gefährden und dadurch die andauernde Gefahr verlängern, dass durch frei umherlaufende Rinder Schäden für Verkehrsteilnehmer oder landwirtschaftliche Acker- oder Gründlandflächen entstehen.

Zu Ziffer 3.:
Bereits in der ursprünglichen Allgemeinverfügung sind bestimmte Personenkreise von dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot ausgenommen. Klargestellt wird nunmehr, dass Jagdpächter*innen auch auf die Mitwirkung von Beauftragten bzw. Helfenden angewiesen sind, um die jagdlichen Aufgaben zu erledigen. Die Beauftragten der Jagdpächter*innen sind daher – soweit sie in der jeweils betroffenen Sperrzone jagdliche Aufgaben zu erledigen haben, ebenfalls von dem Verbot ausgenommen.

Zu Ziffer 4.:
Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit die Interessen der einzelnen Betroffenen am Verbleib in einem der betroffenen Sperrgebiete überwiegt.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, dass hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit, insbesondere der durch die Rinder gefährdeten Verkehrsteilnehmer und Spaziergänger sowie auch der Schutz der Rinder selbst, das Interesse der Betroffenen an einem Betreten der genannten Gebiete und an der Ausschöpfung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten überwiegt. Mit dem Vollzug der Maßnahme kann nicht bis zu einer Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da ansonsten die für Verkehrsteilnehmer, Spaziergänger und die Rinder selbst bestehende Gefahr sich unverhältnismäßig hinauszögern würde. Durch die Missachtung des Betretungsverbotes besteht die große Gefahr, dass die Einfangaktionen misslingen und die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zeitlich verlängert wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, den Platzverweis sofort und ohne zeitliche Verzögerung eintreten und auch für die Dauer eines

möglichen Rechtsstreites sofort wirksam werden zu lassen. Die Anordnung ist auch erforderlich, weil keine anderen geeigneten Mittel zeitnah zum gleichen Erfolg führen würden.Eine aufschiebende Wirkung einer Klageerhebung würde dazu führen, dass bei weiteren Störaktionen durch planmäßig oder unbewusst agierende Dritte die Einfangaktionen derart gefährdet werden könnten, dass sie scheitern. Dies kann aufgrund der vorliegenden Gefahrenlage nicht hingenommen werden.

Zu Ziffer 5.:

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Ziffer 5. der Verfügung beruht auf den §§ 70, 65, 69 NPOG. Die bloße Androhung der Festsetzung von Zwangsgeldern wurde zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Durchsetzung führen. Nur die Androhung (und ggf. Anwendung) des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs lässt einen rechtzeitigen Erfolg erwarten. Dies bedeutet: Wer gegen das Betretungsverbot verstoßen sollte, muss damit rechnen, durch körperliche Maßnahmen aus dem betroffenen Bereich entfernt zu werden. Ein gleich wirksames Zwangsmittel, welches genauso effektiv wie der unmittelbare Zwang wäre, jedoch durch Rechte der Betroffenen nur in geringerem Maße beeinträchtigen würde, ist nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 6.:
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 41 Abs. 3, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG). Gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG tritt die Verfügung am 30.09.2023 um 0:00 Uhr in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Gleichen, den 29.09.2023

Dirk Otter

Dirk Otter
Bürgermeister

Anlage 1
Gartemühle
Göttingen
Diemarden
Gleichen
Friedland
Niedernjesa
Reinhausen

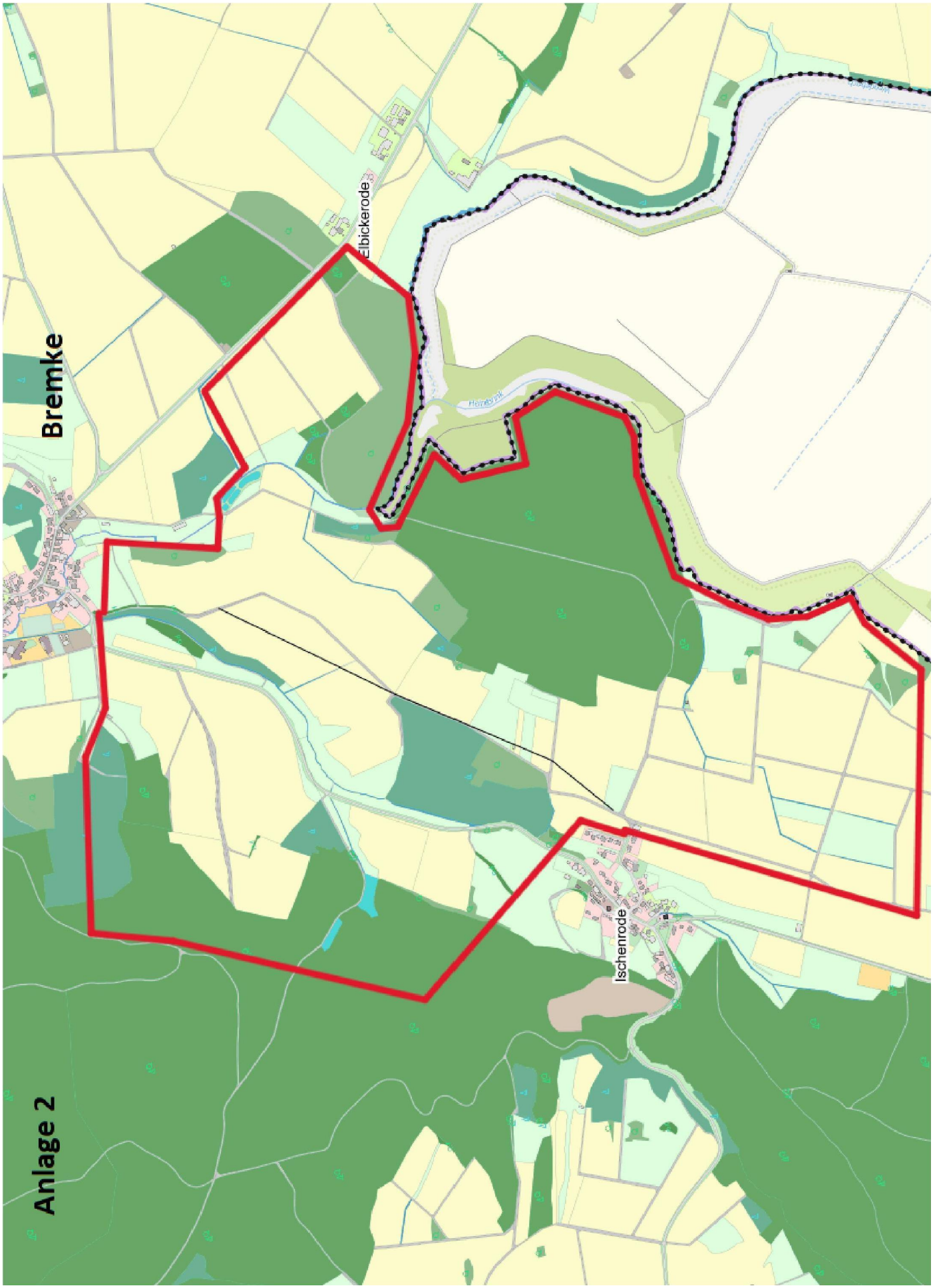
Anlage 2
Bremke
Elbickerode
Ischenrode

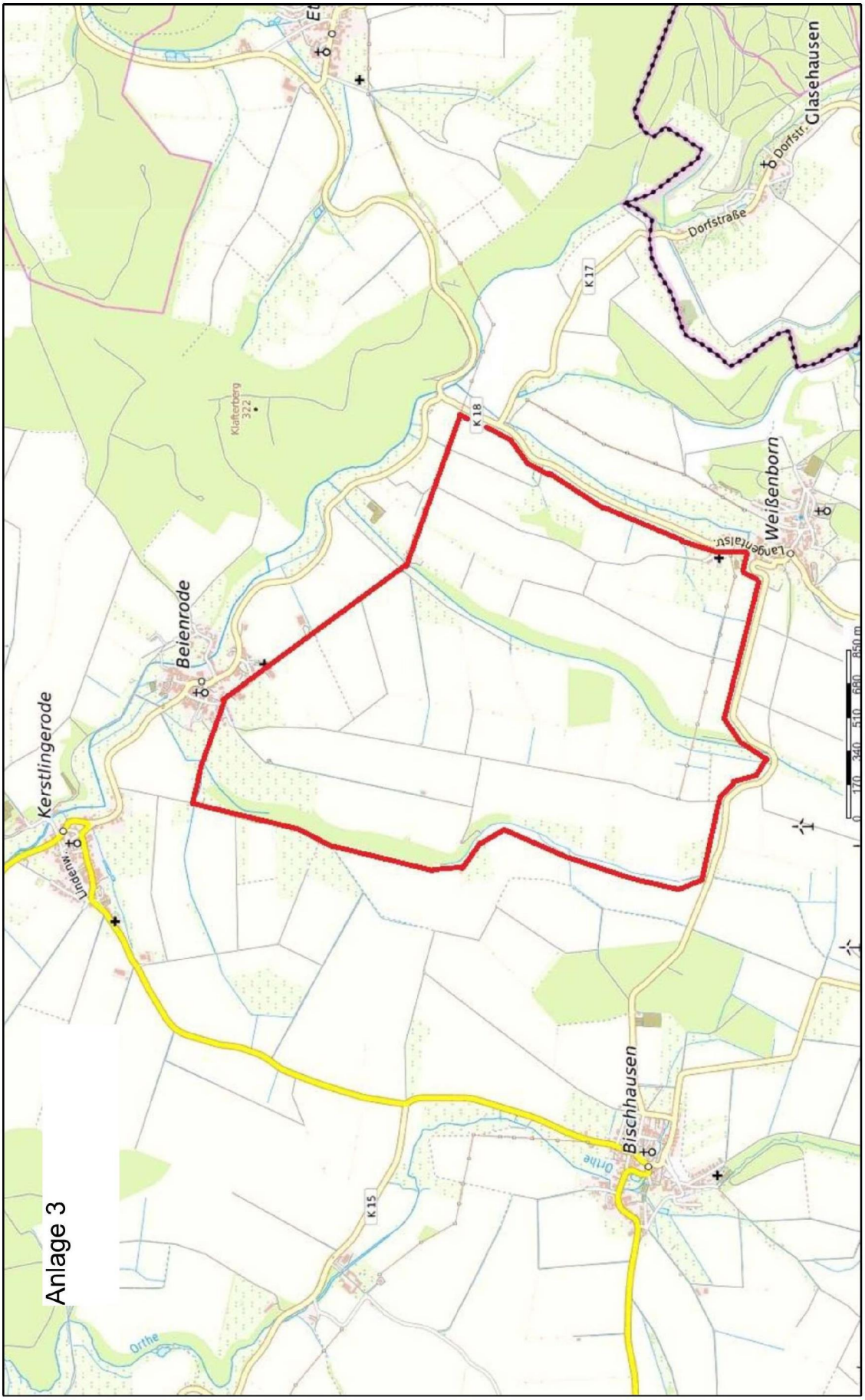
Anlage 3
Kerstlingerode
Lindenw.
Beienrode
Klaferberg
322
K 18
K 17
K 15
Langenthalstr.
Weißenborn
Dorfstraße
Dorfstr.
Glasehausen
Bischhausen
Orthe
0
170
340
510
680
850 m

Weißenborn